

# MIETVERTRAG

## über bewegliche Sachen

*Zwischen*

REELEX, vertreten durch Werner Bült,

Am Ems-Vechte-Kanal 61, 48531 Nordhorn

- nachfolgend Vermieter genannt -

*und*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- nachfolgend Mieter genannt -

Bitte tragen Sie hier das Reisedatum ein \_\_\_\_\_

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter folgende bewegliche Sache zur Nutzung entgeltlich und auf bestimmte Zeit zu überlassen:

Elektr. Multirolle, div. Marken, inkl. Schnur, Anschlusskabel und Ladegerät.  
Optional passender Akku

(2) Zustand des Gegenstandes: Einwandfrei. Sonstige Bemerkungen:

Der Zustand ist gebraucht und voll funktional. Kann geringe Gebrauchsspuren aufweisen.

### § 2 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Die Vertragsparteien können die Mietzeit ausschließlich schriftlich verlängern oder verkürzen. Dem Mieter obliegt es, die Mietsache ab Beginn der Miete beim Vermieter in Empfang zu nehmen. Der Vermieter wird den Mieter angemessen in den Gebrauch der Mietsache einweisen.

(2) Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

### **§ 3 Zweck der Miete**

(1) Der Mieter benutzt die Mietsache ausschließlich zu folgendem privaten Zweck:

Die elektr. Multirolle wird ausschließlich für den privaten Gebrauch und den ihr zugewiesenen Einsatzzweck vermietet.

(2) Der vermietete Gegenstand darf, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich vom Mieter für benannten Verwendungszweck genutzt werden.

(3) Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

### **§ 4 Mietpreis**

(1) Die Gesamtmiete für die vereinbarte Mietzeit beträgt:

(2) Die Miete wird einmalig entrichtet und beträgt: \_\_\_\_\_ **Euro** (\_\_\_\_\_)

(3) Sie ist im Voraus auf das Konto des Vermieters einzuzahlen:

Kontoinhaber: Werner Bült

IBAN: DE 70 2674 0044 0586 2370 00

BIC: COBADEFFXXX

Kreditinstitut: Commerzbank Nordhorn

(4) Der Mietpreis wird an folgendem Tag fällig: \_\_\_\_\_.

### **§ 5 Fristlose Kündigung**

Gerät der Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise länger als \_\_\_\_\_ in Verzug, so kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen.

## **§ 6 Untervermietung**

Die Parteien vereinbaren, dass eine Untervermietung der Mietsache nicht zulässig ist.

## **§ 7 Haftung und Dritte**

(1) Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Die Mietsache darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich. Dieser ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.

(3) Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebensowenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.

(4) Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich. Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.

(5) Der Vermieter haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

## **§ 8 Rückgabe**

Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietgegenstände an folgendem Ort dem Vermieter zu übergeben:

**Reelex  
Werner Bült  
Am Ems-Vechte-Kanal 61  
48531 Nordhorn**

## § 9 Übergabe

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm die vermieteten Sachen am \_\_\_\_\_ laut dem genannten Zustand übergeben worden sind. Während der Mietzeit auftretende Mängel der Mietsache dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bevollmächtigte Person behoben werden. Auftretende Mängel sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

## § 10 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.

Ort:....., den:.....

.....  
Unterschriften Vermieter

.....  
Unterschriften Mieter